



# Statistischer Bericht



## Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen

2020

E I 5 – j/20

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**  
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**  
Juni 2021

**Bezug**  
Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**  
jährlich

**Verteilerhinweis**  
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.  
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.  
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.  
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021.  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht E I 5 - j/20**  
**Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen**  
**2020**

[Titel](#)  
[Impressum](#)

**Inhalt**

[Abkürzungsverzeichnis](#)  
[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

**Tabellen**

1. [Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2018 und 2019 nach Güterabteilungen](#)
2. [Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2018 nach Güterarten](#)
  - [GP 05 - Kohle](#)
  - [GP 08 - Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse](#)
  - [GP 10 - Nahrungs- und Futtermittel](#)
  - [GP 11 - Getränke](#)
  - [GP 12 - Tabak](#)
  - [GP 13 - Textilien](#)
  - [GP 14 - Bekleidung](#)
  - [GP 15 - Leder und Lederwaren](#)
  - [GP 16 - Holz sowie Holz- und Korkwaren \(ohne Möbel\); Flecht- und Korbmacherwaren](#)
  - [GP 17 - Papier, Pappe und Waren daraus](#)
  - [GP 18 - Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger;](#)
  - [GP 19 - Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse](#)
  - [GP 20 - Chemische Erzeugnisse](#)
  - [GP 21 - Pharmazeutische und ähnliche Erzeugnisse](#)
  - [GP 22 - Gummi- und Kunststoffwaren](#)
  - [GP 23 - Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden](#)
  - [GP 24 - Metalle](#)
  - [GP 25 - Metallerzeugnisse](#)
  - [GP 26 - Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse](#)
  - [GP 27 - Elektrische Ausrüstungen](#)
  - [GP 28 - Maschinen](#)
  - [GP 29 - Kraftwagen und Kraftwagenteile](#)
  - [GP 30 - Sonstige Fahrzeuge](#)
  - [GP 31 - Möbel](#)
  - [GP 32 - Waren a. n. g.](#)
  - [GP 33 - Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen \(einschl. Wartung\)](#)

**Anlagen**

1. [Musterformular](#)

[Inhalt](#)**Abkürzungen**

a. n. g.	anderweitig nicht genannt
App.	Apparate
bitum.	bituminöse(n)
chem.	chemisch(e, en)
dtex	Dezitex
elektromagn.	elektromagnetische
elektron.	elektronische
Erz.	Erzeugniss(en)
gebr.	gebrochene(m)
GHT	Gewichtshundertteile
H. v.	Herstellung(en) von
i. A. E.	in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ind.	industrieller(n)
Instr.	Instrumente
IP	Isolationsprüfung
Kuppl.	Kupplungen
Masch.	Maschinen
n. A. E.	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
NE	Nichteisen
Verb.	Verbindung(en)
Verw.	Verwendung
vorl.	vorläufig
zerkl.	zerkleinerten
zuber.	zubereitete(m, n)
Zuber.	Zubereitung
%vol.	Volumenkonzentration bei 20°

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Produktionserhebung](#)

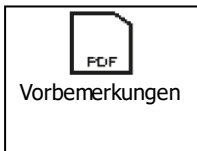
URL:

[https://destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/produktionserhebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Stand: 30.07.2020

**Zusätzliche Erläuterungen**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Vorbemerkungen

Die Gütergliederung entspricht dem „Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken“, Ausgabe 2019 (GP 2019). Dieses Güterverzeichnis trat am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzte die Ausgabe 2009 (GP 2009). Während der Übergang vom GP 89 auf das GP 95 sowie vom GP 2002 zum GP 2009 aufgrund von Anpassungen an Europäische Wirtschaftsklassifikationen von erheblichen gliederungsstrukturellen Änderungen geprägt war, entspricht das GP 2019 in seinem Aufbau im Wesentlichen der Gliederungsstruktur des GP 2009. Dadurch wurde dem Grundsatz der systematischen Kontinuität Rechnung getragen. Bei der Erarbeitung des GP 2019 stand die Anpassung an die aktuelle Fassung der für eine europäische Produktionsstatistik entwickelten und in der Vergangenheit jährlich aktualisierten PRODCOM-Liste im Mittelpunkt. Das GP 2009 basierte auf der PRODCOM-Liste 2008 und wurde zur Entlastung der Wirtschaft, aber auch der Statistischen Ämter, nicht jährlich angepasst. In der Vergangenheit mussten deshalb in zunehmendem Maße Datenlieferungen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) durch Schätzungen bedient werden.

Mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) lässt sich das GP 2019 aufgrund seiner wirtschaftszweigspezifischen Ausrichtung nur in den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie und Wasserversorgung verknüpfen. Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller) und -unterkategorien (Sechssteller). Als Grundlage für die Aufbereitung werden die Daten für die Güterarten erhoben.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit – um gesperrte Tabellenfelder zu reduzieren – sind in diesem Bericht von den Meldenummern meist nur die aufgeführt, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, d. h. in der Regel mehr als zwei Betriebe vorhanden sind. Der Nachweis der Produktion in den höher aggregierten Stufen des GP 2019 erfolgt dort, wo durch die Zusammenführung von Güterarten mit unterschiedlichen Maßeinheiten eine Aussage nicht möglich/sinnvoll ist, nur wertmäßig. In diesen Fällen wurden die Tabellenfelder für die Mengenangaben mit einem x besetzt. Gleiches gilt für Meldenummern, die nur in Euro abgerechnet werden.

## Gesamtproduktion

Die zum Absatz bestimmte Produktion zuzüglich der zur Weiterverarbeitung bestimmten Produktion, d. h. der gesamte Ausstoß an Erzeugnissen im Berichtszeitraum. Ein Erzeugnis rechnet dann zum Ausstoß, wenn es fertig gestellt ist. Davon abweichend werden bei Stahlbauten, Dampfkesselanlagen und ähnlichen Großerzeugnissen nicht die fertig gestellten Gesamtobjekte, sondern der Ausstoß des Betriebes im Berichtszeitraum zugrunde gelegt. Zur Gesamtproduktion des herstellenden Betriebes rechnen auch Lohnarbeiten (vom Auftraggeber gelie-

fertigtes Material wird be- oder verarbeitet), Veredlung, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Installationen und Montagen.

## Zum Absatz bestimmte Produktion

Verkaufsfähiger, für den Markt vorgesehener Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware). Zur zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch – und zwar zu ihren Herstellkosten bewertet – selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens; eigenerzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Eigenverbrauch im meldenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe; für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse. Im Allgemeinen ist die Lohnarbeit wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten. Bei der Warengruppe Textilien (Melde-Nr. 13) beziehen sich die Angaben auf die „Produktion für eigene Rechnung“. Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk ermittelt. Der Wert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchsteuer sowie gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten. Rabatte sind abgezogen. Bei Vermietung selbsthergestellter Erzeugnisse (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt voraussichtlich erzielbare Erlös eingesetzt.

## Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Produktionsausstoß, soweit er zur Weiterverarbeitung im meldenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder von einem anderen Unternehmen im Lohnauftrag bestimmt ist. Hierzu zählen auch die selbsterstellten Erzeugnisse, die zu einem anderen Erzeugnis weiterverarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.

[Inhalt](#)**1. Produktion von Erzeugnissen in Sachsen 2019 und 2020 nach Güterabteilungen**

Güter- abteilung	Bezeichnung	Betriebe		Produktion zum Absatz bestimmt	
		2019	2020	2019	2020
		Anzahl		1 000 €	
05	Kohle	2	2	.	.
08	Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	76	77	261 290	213 683
10	Nahrungs- u. Futtermittel	368	357	5 867 916	4 677 059
11	Getränke	34	34	1 355 265	1 000 392
12	Tabakerzeugnisse (oh. Abfälle)	1	1	.	.
13	Textilien	117	123	1 073 839	753 095
14	Bekleidung	26	26	57 262	43 319
15	Leder u. Lederwaren	16	17	.	.
16	Holz sowie Holz- u. Korkwaren (oh. Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren	101	102	1 022 637	812 666
17	Papier, Pappe u. Waren daraus	68	67	2 111 825	1 515 945
18	Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	88	88	935 967	628 745
19	Kokereierzeugnisse u. Mineralöl-erzeugnisse	2	2	.	.
20	Chemische Erzeugnisse	90	91	3 056 597	2 495 927
21	Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse	23	25	823 162	768 810
22	Gummi- u. Kunststoffwaren	215	213	2 615 373	2 047 808
23	Glas u. Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine u. Erden	239	234	2 402 605	1 900 147
24	Metalle	82	79	3 240 886	2 534 366
25	Metallerzeugnisse	762	751	7 237 675	5 302 895
26	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische u. optische Erzeugnisse	165	166	5 229 947	3 546 152
27	Elektrische Ausrüstungen	197	192	4 453 539	3 832 620
28	Maschinen	449	444	10 306 973	6 964 593
29	Kraftwagen u. Kraftwagenteile	154	152	24 234 573	17 104 406
30	Sonstige Fahrzeuge	35	33	2 000 908	1 456 898
31	Möbel	90	89	801 367	588 629
32	Waren a.n.g.	159	157	753 145	583 227
33	Reparatur, Instandhaltung u. Installation v. Masch. u. Ausrüstungen (einschl. Wartung)	479	471	2 141 329	1 577 449

[Inhalt](#)**2. Produktion ausgewählter Erzeugnisse in Sachsen 2020 nach Güterarten**

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
<b>05</b>	<b>Kohle</b>	<b>t</b>	<b>2</b>	.	.
052	Braunkohle	t	2	.	.
<b>08</b>	<b>Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse</b>		<b>77</b>	<b>x</b>	<b>213 683</b>
081	Natursteine, Kies, Sand, Ton und Kaolin	t	72	25 777 610	197 469
0811	Naturwerksteine und Natursteine, Kalk- und Gipssteine, Kreide und Schiefer	t	4	.	.
081112	Granit, Sandstein u.a. Naturwerksteine und Natursteine	t	3	.	.
0812	Kies, Sand, Ton und Kaolin	t	71	.	.
081211	Natürliche Sande	t	28	4 870 949	19 301
081212	Feldsteine, Kies, gebrochene Natursteine für den Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau; Körnungen, Splitt und Mehl von Natursteinen	t	62	20 225 360	145 092
081221	Kaolin u.a. kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	t	4	.	.
089	Steine und Erden a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse		8	x	16 214
0891	Chemische und Düngemittelminerale	t	5	.	.
089119	Anderer chemische Minerale	t	5	.	.
0899	Steine und Erden, a.n.g.; sonstige Bergbauerzeugnisse		3	x	.
<b>10</b>	<b>Nahrungs- und Futtermittel</b>		<b>357</b>	<b>x</b>	<b>4 677 059</b>
101	Fleisch und Fleischerzeugnisse		93	x	762 278
1011	Fleisch (ohne Geflügel)		77	x	.
101111	Rindfleisch, frisch oder gekühlt	kg	72	13 543 173	86 098
101112	Schweinefleisch, frisch oder gekühlt	kg	74	67 342 853	216 190
101113	Lamm- oder Schaffleisch, frisch oder gekühlt	kg	27	48 604	615
101120	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt	kg	11	517 739	903
101139	Anderes Fleisch u.a. genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (ohne Froschschenkel), frisch, gekühlt oder gefroren	kg	9	17 436	246
101142	Ganze rohe Häute und Felle von Rindern, Pferden u.a. Einhufern (frisch, gesalzen usw., jedoch weder gegerbt noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	St	3	.	.
101150	Schweinespeck, -schmalz, Schweinefett, Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen	kg	22	3 938 184	2 813
1012	Geflügelfleisch	kg	8	.	.
101210	Geflügelfleisch, frisch oder gekühlt	kg	8	.	.
1013	Verarbeitetes Fleisch		89	x	408 496
101311	Schweinefleisch, Teile, gesalzen, getrocknet oder geräuchert (Speck und Schinken)	kg	63	2 696 092	22 808
101312	Rindfleisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	kg	9	15 747	302
101313	Sonstiges Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (außer Schweine- und Rindfleisch); genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	kg	5	.	.
101314	Würste u.ä. Erzeugnisse, Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut	kg	80	39 820 496	238 340
101315	Sonstiges Fleisch und Blut u.a. Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet und haltbar gemacht, außer Gerichten aus zubereitetem Fleisch und zubereiteten Schlachtnebenerzeugnissen (ohne Würste und Fertiggerichte)	kg	77	28 507 949	146 432
102	Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte	kg	6	.	.
1020	Fischerzeugnisse u.a. Meeresfrüchte	kg	6	.	.
102024	Fische, einschl. Fischfilets, geräuchert	kg	4	497 653	4 181
102025	Fisch, anders zubereitet oder haltbar gemacht, jedoch nicht fein zerkleinert (ohne Fertiggerichte)	kg	6	.	.
103	Obst und Gemüseerzeugnisse		27	x	356 736
1032	Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol und ohne andere Zusätze	l	7	.	.
103211	Tomatensaft	l	3	.	.
103212	Orangensaft	l	4	.	.
103213	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	l	3	.	.
103216	Apfelsaft	l	6	51 286 555	21 723



Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
103217	Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften	l	4	.	.
103219	Andere Frucht- und Gemüsesäfte	l	5	.	.
1039	Verarbeitetes Obst und Gemüse, a.n.g.	kg	21	172 980 681	259 459
103917	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	kg	9	11 510 424	34 381
103918	Gemüse, Obst, Nüsse u.a. genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	kg	8	3 004 720	8 026
103929	Früchte und Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	kg	5	.	.
104	Pflanzliche und tierische Öle und Fette	t	2	.	.
105	Milch und Milcherzeugnisse		17	x	1 822 423
1051	Milch und Milcherzeugnisse (ohne Speiseeis)		13	x	1 822 167
105111	Flüssige Milch, verarbeitet	1000 l	7	.	.
105112	Milch und Rahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 %, weder eingedickt noch gesüßt	1000 l	7	19 727	30 202
105130	Butter u.a. Fettstoffe aus Milch; Milchstreichfette	t	3	.	.
105140	Käse und Quark	t	11	224 835	732 239
105151	Milch und Rahm, eingedickt, nicht in Pulverform, auch gesüßt	t	3	.	.
105152	Buttermilch, Sauermilch, Sauerrahm, Joghurt, Kefir u.a. fermentierte oder gesäuerte Milch oder Rahm	t	5	.	.
105155	Molke, auch modifiziert	t	8	911 498	136 607
1052	Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis)	l	4	18 210	256
105210	Speiseeis, auch kakaohaltig (einschl. Sorbets, Eis am Stiel), (ohne Mischungen und Vorprodukte für Speiseeis)	l	4	18 210	256
106	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse; Stärke und Stärke-erzeugnisse		7	x	93 697
1061	Mahl- und Schälmlenerzeugnisse		7	x	93 697
106121	Mehl von Weizen oder Mengkorn	t	3	.	.
106122	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn (z.B. Roggen, Mais, Reis, Gerste, Hafer)	t	4	48 515	14 490
106124	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren	t	3	.	.
106133	Getreidekörner, anders bearbeitet, Getreidekeime; Lebensmittelzubereitungen aus Getreide oder Getreideerzeugnissen (z.B. Cornflakes)		4	x	.
106140	Kleie u.a. Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	t	3	.	.
107	Back- und Teigwaren		179	x	721 267
1071	Backwaren (ohne Dauerbackwaren)		171	x	619 141
107111	Frisches Brot, Brötchen u.ä., ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten (auch gefroren)	t	165	179 067	385 853
107112	Feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), gesüßt (auch gefroren)	EUR	167	x	233 288
1072	Dauerbackwaren	kg	30	.	.
107211	Knäckebrot, Zwieback, geröstetes Brot u.ä. geröstete Waren	kg	3	1 573 187	4 608
107212	Leb- und Honigkuchen u.ä.; Kekse u.ä. Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	kg	27	12 123 352	46 434
108	Sonstige Nahrungsmittel (ohne Getränke)		63	x	491 119
1082	Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	kg	9	31 413 877	100 708
108222	Schokolade u.a. kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Verpackungen von 2 kg und weniger (auch diätetisch)	kg	7	18 028 280	71 802
108223	Süßwaren ohne Kakaogehalt (einschl. weißer Schokolade)	kg	4	.	.
1084	Würzen und Soßen		10	x	48 678
108412	Würzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl und Senf	kg	9	44 864 155	46 580
1085	Fertiggerichte		20	x	13 364
108511	Fertiggerichte auf der Grundlage von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut	kg	18	2 074 258	8 560
1089	Sonstige Nahrungsmittel, a.n.g.	kg	26	166 975 762	321 480
108911	Suppen und Brühen; Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen (Fleischanteil von 20% oder weniger)	kg	6	21 439 100	21 232
108913	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	kg	5	9 334 215	294
108917	Nahrungsergänzungsmittel (Waren für den menschlichen Verzehr zum Zweck der Nähr- oder Wirkstoffzuführung)	kg	3	.	.
108919	Nahrungsmittelzubereitungen, a.n.g.	kg	13	120 822 615	252 619

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
109	Futtermittel			x	239 970
1091	Futtermittel für Nutztiere	t	11	.	.
109110	Vormischungen für Tierfutter und zubereitete Futtermittel für Nutztiere (ohne Mehl und Pellets von Luzerne)	t	11	.	.
1092	Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen)	t	11	9 923	29 182
109210	Futtermittel für sonstige Tiere, zubereitet (ohne Vormischungen)	t	11	9 923	29 182
1099	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	3	x	.
109999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	3	x	.
<b>11</b>	<b>Getränke</b>		<b>34</b>	<b>x</b>	<b>1 000 392</b>
110	Getränke		34	x	1 000 392
1101	Spirituosen (ohne Alkoholsteuer)	Alk. 100%	4	.	.
110110	Spirituosen (ohne Alkoholsteuer)	Alk. 100%	4	.	.
1102	Traubenwein	l	3	.	.
110212	Wein aus frischen Trauben (ohne Schaumwein); Traubenmost	l	3	.	.
1103	Apfelwein und sonstige Fruchtweine; alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g.	l	12	32 950 462	25 150
110310	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); alkoholhaltige Mischgetränke, a.n.g.	l	12	32 950 462	25 150
1105	Bier		16	x	510 217
110510	Bier aus Malz	hl	16	7 142 429	507 080
110520	Treber, Schlempen und Reststoffe aus Brauereien, Brennereien	EUR	11	x	3 137
1107	Erfrischungsgetränke; natürliches Mineralwasser und sonstiges Wasser, abgefüllt	l	15	693 233 372	261 701
110711	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, nicht gesüßt u.a. nicht gesüßte Wasser, abgefüllt	l	5	242 225 642	53 623
110719	Erfrischungsgetränke u.a. nicht alkoholhaltige Getränke	l	15	451 007 730	208 078
<b>12</b>	<b>Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)</b>	<b>kg</b>	<b>1</b>	.	.
120	Tabakerzeugnisse (ohne Abfälle)	kg	1	.	.
<b>13</b>	<b>Textilien</b>		<b>123</b>	<b>x</b>	<b>753 095</b>
131	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	8	9 682 377	41 812
1310	Textile Spinnstoffe und Garne	kg	8	9 682 377	41 812
131081	Garne aus synthetisch. oder künstl. Filamenten, gewirnt (außer Nähgarnen, hochfesten Garnen aus Nylon o.a. Polyamiden, Polyester o. Viskose), n.A.E.; Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (außer Nähgarnen), i.A.E.	kg	3	5 344 111	13 197
131082	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ohne Nähgarne) mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	kg	3	2 493 932	8 008
132	Gewebe	kg	14	14 824 631	127 736
1320	Gewebe	kg	14	14 824 631	127 736
132012	Gewebe aus gekrempelter oder gekämmter Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	kg	3	123 584	1 013
		m <sup>2</sup>		296 138	
132020	Baumwollgewebe	kg	8	6 744 369	74 368
		m <sup>2</sup>		44 322 324	
132031	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	kg	6	1 118 910	20 688
		m <sup>2</sup>		6 303 545	
132032	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	kg	4	150 827	1 900
132041	Plüsch-, Samt- und Chenillegewebe (außer Schlingengeweben und Bändern)	kg	3	.	.
133	Textilveredlung		20	x	96 659
1330	Textilveredlung		20	x	96 659
133012	Bleichen von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung)		4	x	.
133013	Färben von Geweben und Stoffen (einschl. Bekleidung)		8	x	34 753
133019	Andere Ausrüstungen von Geweben u.a. Stoffen (auch Zuschnitte; ohne Bleichen, Färben und Bedrucken) (einschl. Bekleidung)		12	x	.
139	Andere Textilerzeugnisse (ohne Maschenware)		96	x	486 888
1391	Gewirke und Gestricke	kg	9	9 356 663	35 535
139119	Andere Gewirke und Gestricke (Maschenmeterware), einschl. künstliches Pelzwerk und Waren daraus	kg	9	9 356 663	35 535
1392	Konfektionierte Textilwaren (ohne Bekleidung)		53	x	159 326
139212	Bettwäsche	kg	5	.	.
139213	Tischwäsche	kg	4	264 020	6 453
		St		1 661 257	
139215	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)	kg	6	1 436 091	42 911

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
		m <sup>2</sup>		3 240 501	
139216	Andere Textilwaren zur Innenausstattung, a.n.g.; Warenzusammenstellungen aus Geweben und Garnen zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien u.ä.	EUR	4	x	.
139222	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, Surfbretter und Landfahrzeuge; Campingausrüstungen (einschl. Luftmatratzen)	kg	8	1 558 123	29 851
139224	Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff	St	6	755 232	8 352
139229	Andere konfektionierte Textilwaren (einschließlich Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher u.ä. Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel)		27	x	48 442
1394	Seilerwaren	kg	3	.	.
1395	Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	kg	8	47 715 968	112 248
139510	Vliesstoffe (auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) und Erzeugnisse daraus (ohne Bekleidung)	kg	8	47 715 968	112 248
1396	Technische Textilien		22	x	104 191
139614	Gewebe, mit Leim, Kunststoff o.ä. Stoffen getränkt, bestrichen, überzogen oder bemalt, a.n.g.	kg m <sup>2</sup>	3	10 177 891 14 928 838	57 133
139616	Textile Erzeugnisse für den technischen Bedarf	EUR	9	x	23 338
139617	Bänder und Gurte, Etiketten, Geflechte u.ä. Waren	kg	11	1 199 239	23 720
1399	Sonstige Textilwaren, a.n.g.		9	x	24 130
139912	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	EUR	5	x	4 918
139913	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	kg	3	.	.
<b>14</b>	<b>Bekleidung</b>		<b>26</b>	<b>x</b>	<b>43 319</b>
141	Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)		21	x	28 030
1412	Arbeits- und Berufsbekleidung	St	8	.	.
141211	Kombinationen und Jacken	St	4	.	.
141212	Lange Hosen (einschl. Kniebundhosen u.ä. Hosen), Latzhosen	St	6	.	.
141230	Andere Arbeits- und Berufsbekleidung für Männer oder Frauen	St	6	631 139	8 834
1413	Sonstige Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufsbekleidung)	St	4	.	.
1414	Wäsche		9	x	7 997
141412	Slips u.a. Unterhosen, Nachthemden und Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel u.ä. Waren, für Männer oder Knaben	St	5	.	.
141430	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken	St	6	297 316	3 705
1419	Bekleidung und Bekleidungszubehör, a.n.g.		12	x	9 051
141912	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, andere Bekleidung	St	3	.	.
141919	Anderes konfektionierte Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile für Bekleidung oder für Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken		6	x	1 507
141942	Hüte u.a. Kopfbedeckungen; Haarnetze	St	5	740 694	3 556
143	Bekleidung aus gewirktem oder gestricktem Stoff		9	x	.
1431	Strumpfwaren		7	x	14 488
143110	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken u.a. Strumpfwaren (einschl. Krampfaderstrümpfen), aus Gewirken und Gestricken		7	x	14 488
1439	Bekleidung a.n.g., aus Gewirken oder Gestricken	St	4	.	.
143910	Pullover, Strickjacken, Westen u.ä. Waren (einschl. Unterziehpullis), aus Gewirken oder Gestricken	St	4	.	.
149	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Bekleidung aus textilen Stoffen)	EUR	1	x	.
<b>15</b>	<b>Leder und Lederwaren</b>		<b>17</b>	<b>x</b>	<b>.</b>
151	Leder und Lederwaren (ohne Bekleidung und Schuhe)		12	x	14 835
1512	Lederwaren (ohne Lederbekleidung und Schuhe)		10	x	.
151212	Reiseartikel, Handtaschen u.ä. Behältnisse, aus Stoffen aller Art; Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung		9	x	5 337
152	Schuhe		7	x	.
1520	Schuhe		7	x	.
152014	Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen (ohne Sportschuhe)	Paar	3	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
152040	Schuhteile aus Leder; Einlegesohlen, Fersenstücke u.ä. herausnehmbare Waren; Gamaschen u.ä. Waren sowie Teile davon	EUR	4	x	.
<b>16</b>	<b>Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Flecht- und Korbmacherwaren</b>		<b>102</b>	<b>x</b>	<b>812 666</b>
161	Holz, gesägt und gehobelt		14	x	.
1610	Holz, gesägt und gehobelt		14	x	.
161011	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, aus Nadelholz	m³	10	.	.
161012	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, auch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, aus Laubholz	m³	4	.	.
161025	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln	t	3	.	.
162	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren		94	x	566 652
1621	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten		5	x	.
1623	Konstruktionsteile, Fertigbauteile, Ausbauelemente und Fertigteilbauten, aus Holz		53	x	219 669
162311	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür, Türen und Türrahmen, -verkleidungen und -schwelle, aus Holz	St	35	1 030 485	144 045
162319	Anderer Bautischler- und Zimmermannsarbeiten aus Holz, a.n.g.		25	x	.
1624	Verpackungsmittel, Lagerbehälter und Ladungsträger, aus Holz		15	x	.
162411	Flachpaletten, Boxpaletten u.a. Ladungsträger, aus Holz	St	13	.	.
162413	Anderer Verpackungsmittel und Teile dafür, aus Holz	m³	8	33 996	16 425
1629	Holzwaren a.n.g.; Kork-, Flecht- und Korbmacherwaren (ohne Möbel)		30	x	84 852
162913	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästen für Schmuck oder Besteck, Statuetten und andere Ziergegenstände, Innenausstattungsgegenstände (ohne Möbel), aus Holz	EUR	15	x	36 211
162914	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel u.ä.; andere Waren aus Holz, a.n.g.	EUR	12	x	17 693
162915	Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten zusammengepresst	t	4	258 037	30 947
<b>17</b>	<b>Papier, Pappe und Waren daraus</b>		<b>67</b>	<b>x</b>	<b>1 515 945</b>
171	Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		20	x	.
1712	Papier und Pappe		20	x	722 768
171211	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	t	3	.	.
171213	Rohpapier und Rohpappe für licht-, wärme- oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, Tapetenrohpapier, in Rollen oder Bogen	t	3	.	.
171214	Anderer grafische Papiere und Pappen	t	3	84 173	158 902
171241	Kraftpapier, weder gestrichen noch überzogen; Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt	t	3	.	.
171242	Sulfitpackpapier u.a. weder gestrichenes noch überzogenes Papier (außer Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen graphischen Zwecken verwendet werden )	t	7	.	.
172	Papier-, Karton- und Pappwaren		50	x	728 247
1721	Wellpapier und -pappe; Verpackungsmittel aus Papier, Karton und Pappe	t	27	292 088	374 396
172113	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	t	13	163 001	199 834
172114	Faltschachteln und -kartons, aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	t	11	93 736	93 824
172115	Anderer Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern (einschl. Schallplattenhüllen); Pappwaren zur Verwendung in Büros, Läden u.dgl.	t	4	9 072	19 483
1722	Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikel aus Zellstoff, Papier und Pappe		9	x	243 119
172211	Toilettenpapier, Taschen-, Abschmink-, Hand- und Tischtücher, Servietten aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	t	3	.	.
172212	Monatsbinden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder u.ä. Hygieneartikel sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern und aus anderen Spinnstoffen		5	x	125 544
1723	Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton oder Pappe		10	x	57 834

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
172312	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder), aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren in Pappschachteln u.ä. Behältnissen	1000 St	3	.	.
172313	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Durchschreibesätze, Alben f. Muster oder Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	EUR	6	x	7 479
1729	Andere Waren aus Papier, Karton und Pappe	kg	7	29 106 884	52 898
172919	Zigarettenpapier, zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen; Rollen, Spulen, Spindeln u.ä. Unterlagen aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; Filterpapier und -pappe; andere Waren aus Papier oder Pappe a.n.g.	kg	6	.	.
179	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
1799	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
179999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	4	x	.
<b>18</b>	<b>Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger</b>	<b>EUR</b>	<b>88</b>	<b>x</b>	<b>628 745</b>
181	Druckereileistungen	EUR	86	x	.
1812	Andere Druckereileistungen	EUR	68	x	530 695
181212	Druck von Werbedrucken und Werbeschriften, Verkaufskatalogen u.dgl.	EUR	30	x	135 393
181213	Druck von anderen Zeitschriften u.a. periodische Druckschriften, weniger als viermal wöchentlich erscheinend	EUR	13	x	44 124
181214	Druck von Büchern, Landkarten, hydrographischen o.ä. Karten aller Arten, Bildern, Zeichnungen und Fotografien und Ansichtspostkarten	EUR	17	x	57 917
181215	Druck von Etiketten, Anhängern u.dgl.	EUR	9	x	.
181216	Bedrucken von anderen Materialien als Papier (einschl. Bekleidung)	EUR	11	x	37 117
181219	Andere Druckereileistungen	EUR	35	x	110 812
1813	Druckvorstufen- und Mediovorstufen-Dienstleistungen	EUR	19	x	44 207
181310	Satz- und Bildherstellung	EUR	9	x	19 893
181320	Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)	EUR	6	x	.
181330	Sonstige Druckereileistungen	EUR	7	x	.
1814	Druckweiterverarbeitung von Druckerzeugnissen	EUR	14	x	29 910
181410	Druckweiterverarbeitung von Büchern, Zeitschriften, Werbedrucken u.a. Drucksachen	EUR	14	x	29 910
182	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	EUR	3	x	.
1820	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	EUR	3	x	.
<b>19</b>	<b>Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse</b>	<b>t</b>	<b>2</b>	.	.
192	Mineralölerzeugnisse	t	2	.	.
<b>20</b>	<b>Chemische Erzeugnisse</b>		<b>91</b>	<b>x</b>	<b>2 495 927</b>
201	Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen und synthetischer Kautschuk in Primärformen		40	x	1 302 961
2011	Industriegase		5	x	32 466
201111	Edelgase, Wasserstoff, Stickstoff, Sauerstoff	1000 m <sup>3</sup>	5	.	.
2012	Farbstoffe und Pigmente	t	3	.	.
2013	Sonstige anorganische Grundstoffe und Chemikalien (einschl. Spalt- und Brutstoffe)	t	7	61 618	179 819
201324	Chlorwasserstoff; Oleum, Diphosphorpentaoxid; andere anorganische Säuren, Silicium- und Schwefeldioxid	t	5	.	.
201351	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide; Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	t	3	.	.
2014	Sonstige organische Grundstoffe und Chemikalien		11	x	318 889
2016	Kunststoffe, in Primärformen	t	19	391 519	740 342
201610	Polymere des Ethylens, in Primärformen	t	3	.	.
201630	Polymere des Vinylchlorids o.a. halogenierter Olefine, in Primärformen	t	4	.	.
201651	Polymere des Propylens o.a. Olefine, in Primärformen	t	4	.	.
201657	Silicone, in Primärformen	t	3	.	.
201659	Andere synthetische, natürliche oder modifizierte natürliche Polymere, a.n.g., in Primärformen; Ionenaustauscher auf Kunststoffbasis, in Primärformen	t	5	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
202	Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel	kg	7	.	.
2020	Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel	kg	7	.	.
202011	Insektizide	kg	3	.	.
202014	Desinfektionsmittel	kg	6	1 555 017	20 969
203	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	t	16	86 344	180 750
2030	Anstrichmittel, Druckfarben und Kitte	t	16	86 344	180 750
203011	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst	t	7	.	.
203012	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium gelöst oder dispergiert; Lösungen der o.a. Polymeren, Anteil an organischen Lösemitteln über 50 GHT	t	7	8 722	40 725
203022	Andere Anstrichfarben, Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben, Sikkative; Pigmente in nichtwässrigen Medien; Prägefolien; Färbemittel; Kitte; Spachtelmassen; zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel	t	11	29 516	23 395
204	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemittel sowie Duftstoffe		21	x	487 329
2041	Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermittel		12	x	208 867
204131	Seifen, org. grenzflächenakt. Erzeugn. u. Zub. in Form v. Tafeln, Riegeln, geformten Stücken od. Figuren u. Papier, Watte, Filz u. ä., m. Seife od. Reinigungsm. getränkt od. überzogen (ausg. z. Körperpfl., einschl. zu med. Zw.); Seifen in and. Formen	t	3	.	.
204132	Grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel und Waschlösungsmittel, zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend	t	6	139 415	195 406
204141	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien	EUR	3	x	.
2042	Körperpflegemittel und Duftstoffe		15	x	278 462
204211	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettenwässer)	l	4	.	.
204213	Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	kg	4	43 915	571
204215	Andere Zubereitungen zur Schönheitspflege	kg	8	12 126 360	69 941
204216	Haarwaschmittel, Dauerwellmittel und Haarlacke		4	x	.
204217	Andere zubereitete Haarbehandlungsmittel	kg	3	.	.
204218	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel (einschl. Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen); Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), i.A.E.	kg	3	.	.
204219	Zubereitete Rasiermittel; Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel; zubereitete Bad- und Duschzusätze; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, a.n.g.		10	x	70 138
205	Sonstige chemische Erzeugnisse		29	x	484 315
2051	Pyrotechnische Erzeugnisse		4	x	14 190
205111	Schießpulver u.a. zubereitete Sprengstoffe	t	3	.	.
2052	Klebstoffe	t	5	.	.
205210	Leime u.a. zubereitete Klebstoffe	t	5	.	.
2059	Sonstige chemische Erzeugnisse, a.n.g.		20	x	386 039
205941	Zubereitete Schmiermittel	t	4	37 945	30 944
205952	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, a.n.g.; Modelliermassen; Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke; Füllungen für Feuerlöschgeräte; Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen		5	x	5 968
205955	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen u.a. Erzeugnisse und Zubereitungen für die Textil-, Papier-, Lederindustrie o.ä. Industrien	t	4	.	.
205956	Zubereitungen zum Abbeizen, Schweißen oder Lötten von Metallen; zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger und Antioxidationsmittel; Reaktionsauslöser; Alkylbenzol- und Alkyl-naphthalin-Gemische	t	3	.	.
205959	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschl. Mischungen von Naturprodukten), a.n.g.; Rückstände aus der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, a.n.g. !!!!!		10	x	69 327

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
206	Chemiefasern	t	1	.	.
209	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	1	x	.
<b>21</b>	<b>Pharmazeutische u.ä. Erzeugnisse</b>		<b>25</b>	<b>x</b>	<b>768 810</b>
211	Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse		9	x	.
2110	Pharmazeutische Grundstoffe u.ä. Erzeugnisse		9	x	.
211060	Drüsen, andere Organe, andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen u.ä. Zwecken; Heparin; menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen u.ä. Zwecken zubereitet; Kulturen von Mikroorganismen	EUR	8	x	61 768
212	Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeut. Erzeugnisse	EUR	15	x	680 534
2120	Pharmazeutische Spezialitäten u.a. pharmazeut. Erzeugnisse	EUR	15	x	680 534
212011	Arzneiwaren, Penicilline, Streptomycine o.a. Antibiotika enthalt.	EUR	5	x	187 450
212013	Arzneiwaren, Alkaloide oder ihre Derivate, Jod, Jodverbindungen, Vitamine u.a. gemischte Bestandteile enthaltend (ohne solche mit Antibiotika oder Hormonen)	EUR	4	x	.
212023	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren; Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	EUR	4	x	81 006
219	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	1	x	.
<b>22</b>	<b>Gummi- und Kunststoffwaren</b>		<b>213</b>	<b>x</b>	<b>2 047 808</b>
221	Gummiwaren		11	x	106 009
2211	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	St	3	.	.
2219	Anderer Gummiwaren (ohne Bereifungen)	kg	9	.	.
221973	Sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g.; Hartkautschuk in allen Formen, sowie Waren daraus; Bodenbeläge und Fußmatten, aus vulkanisiertem Zellkautschuk	kg	6	388 198	10 789
222	Kunststoffwaren		188	x	1 875 812
2221	Platten, Folien, Schläuche und Profile, aus Kunststoffen	kg	35	183 431 764	559 278
222110	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen	kg	7	9 512 291	23 507
222121	Kunstdärme; Rohre und Schläuche, nicht biegsam, aus Kunststoffen	kg	4	.	.
222129	Rohre und Schläuche, biegsam; Form-, Verschluss- oder Verbindungsstücke, aus Kunststoffen	kg	13	29 217 084	114 094
222130	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet und ohne Unterlage	kg	7	63 864 360	188 017
222141	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff	kg	5	25 581 463	98 371
222142	Anderer Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus anderen Kunststoffen	kg	4	.	.
2222	Verpackungsmittel aus Kunststoffen		32	x	270 812
222213	Dosen, Kisten, Verschläge u.ä. Waren, aus Kunststoffen	kg	18	42 670 820	144 987
222214	Ballons, Flaschen, Flakons u.ä. Waren, aus Kunststoffen	St	3	.	.
222219	Anderer Verpackungsmittel aus Kunststoff		14	x	73 160
2223	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen		62	x	320 546
222312	Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen u.ä. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen	St	6	.	.
222313	Tanks, Bottiche, Sammel- u.ä. Behälter; Behälter für den Baubedarf (ohne Fässer und Transportbehälter), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, aus Kunststoffen	St	5	.	.
222314	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen; Fensterläden, Jalousien u.ä. Waren und Teile dafür, aus Kunststoffen	St	43	1 679 993	267 099
222319	Beschläge, Dübel, Außen- und Innenwandverkleidungen u.a. Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g.	kg	11	3 796 001	30 390
2229	Sonstige Kunststoffwaren		98	x	725 176
222923	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Kunststoffen	kg	10	6 135 595	22 804
222924	Teile für Beleuchtungskörper, Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder, aus Kunststoffen	EUR	3	x	.
222925	Büro- oder Schulartikel, aus Kunststoffen	kg	4	.	.
222929	Anderer Waren aus Kunststoff		35	x	156 052
222991	Technische Teile aus Kunststoffen	kg	61	55 973 573	465 951

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
229800	Schneide-, Gewindeschneide-, Beschichtungsleistungen, metallische Vakuumplattierungen u.a. Bearbeitungsleistungen an Kunststoffteilen und -oberflächen	EUR	15	x	40 592
229999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	5	x	25 395
<b>23</b>	<b>Glas und Glaswaren, Keramik, bearbeitete Steine und Erden</b>		<b>234</b>	<b>x</b>	<b>1 900 147</b>
231	Glas und Glaswaren		33	x	497 578
2312	Veredeltes und bearbeitetes Flachglas		20	x	318 068
231211	Optisches u.a. Glas, gebogen oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	kg	6	.	.
231212	Sicherheitsglas	m <sup>2</sup>	11	5 126 101	129 382
231213	Mehrschichtige Isolierverglasungen; Spiegel aus Glas	m <sup>2</sup>	13	1 573 902	99 551
2313	Hohlglas	St	4	233 073 660	63 805
		t		64 652	
2314	Glasfasern und Waren daraus	t	5	22 833	81 457
231412	Waren aus Glasfasern (ohne Gewebe)	t	4	.	.
2319	Sonstiges Glas (einschl. technischer Glaswaren)	t	4	x	.
232	Feuerfeste keramische Werkstoffe	t	5	.	.
2320	Feuerfeste keramische Werkstoffe	t	5	.	.
232012	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen u.ä. geformte feuerfeste keramische Bauteile	t	4	.	.
232013	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton u.ä. feuerfeste Mischungen	t	3	.	.
233	Keramische Baumaterialien		11	x	210 673
2331	Keramische Wand-, Bodenfliesen und -platten	m <sup>2</sup>	4	.	.
233110	Unglasierte und glasierte keramische Fliesen, Würfel, Steinchen, Boden- und Wandplatten	m <sup>2</sup>	4	.	.
2332	Ziegel u.a. Baukeramik		7	x	.
233211	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel u.dgl., aus keramischen Stoffen	m <sup>3</sup>	4	459 373	40 435
233212	Dachziegel aus keramischen Stoffen, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierrate u.a. Baukeramik	1000 St	3	.	.
234	Sonstige Porzellan- und keramische Erzeugnisse		7	x	69 641
2341	Keramische Haushaltswaren und Ziergegenstände		3	x	.
234111	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan	kg	3	.	.
235	Zement, Kalk, gebrannter Gips	t	3	.	.
2352	Kalk und gebrannter Gips	t	3	.	.
235220	Gips, aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat	t	3	.	.
236	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips		139	x	702 480
2361	Erzeugnisse aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton und Kalksandstein, für den Bau		45	x	331 423
236111	Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein; Rohre aus Beton		19	x	108 847
236112	Vorgefertigte Bauelemente aus Beton oder Kalksandstein	t	33	829 340	179 247
236120	Vorgefertigte Gebäude aus Betonfertigteilen	m <sup>2</sup>	5	79 622	43 329
		St		4 305	
2363	Frischbeton (Transportbeton)	m <sup>3</sup>	88	2 524 906	171 244
236310	Frischbeton (Transportbeton)	m <sup>3</sup>	88	2 524 906	171 244
2364	Mörtel und anderer Beton, nicht feuerfest		12	x	84 054
236410	Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest		12	x	84 054
2369	Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips, a.n.g.		10	x	.
236919	Waren aus Beton, Porenbeton, Leichtbeton oder Kalksandstein, a.n.g. (ohne Baublöcke und Mauersteine, Dachsteine, vorgefertigte Bauelemente)		10	x	.
237	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine, a.n.g.		11	x	22 205
2370	Bearbeitete und verarbeitete Naturwerksteine und Natursteine, a.n.g.		11	x	22 205
237012	Andere bearbeitete Naturwerksteine und Natursteine und Erzeugnisse daraus; andere Körnungen, Splitter Mörtel u.a. Beton, nicht feuerfest Mehl von Naturstein, künstlich gefärbt; Erzeugnisse aus Pressschiefer	t	10	15 190	17 029
237099	Steinbearbeitungsleistungen (z.B. Gravieren oder Beschriften von Natursteinen)	EUR	4	x	.
239	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien		32	x	346 106



Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
2399	Sonstige Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien, a.n.g.		31	x	.
239913	Bituminöse Mischungen auf Grundlage natürlicher und/oder industriell hergestellter Gesteinskörnungen sowie Bitumen, Naturasphalt o.ä. Bindemitteln	t	17	919 599	58 720
239919	Mineralische Wollen, geblähte mineralische Erzeugnisse, Mischungen aus mineralischen Stoffen, andere Waren aus mineralischen Stoffen, a.n.g.	t	7	.	.
<b>24</b>	<b>Metalle</b>		<b>79</b>	<b>x</b>	<b>2 534 366</b>
241	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	t	8	.	.
2410	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	t	8	.	.
241014	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen)	t	3	.	.
241023	Blöcke, andere Roherzeugnisse und Halbzeug aus anderem legierten Stahl	t	3	.	.
241064	Anderer Stabstahl aus nicht rostendem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden	t	3	.	.
242	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl	t	11	128 918	138 071
2420	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke, aus Eisen oder Stahl	t	11	128 918	138 071
242033	Geschweißte Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von 406,4 mm oder weniger, aus Stahl	t	3	.	.
242040	Flansche, Rohrform-, -verschluss- und -verbindungsstücke, Bogen und Winkel, aus Stahl, nicht gegossen	t	5	5 232	25 472
243	Andere Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl	t	10	.	.
2433	Kaltprofile	t	5	25 864	43 276
243330	Sandwich-Platten aus beschichtetem Stahlblech	t	3	.	.
244	NE-Metalle und Halbzeug daraus		18	x	1 099 220
2442	Aluminium und Halbzeug daraus	t	6	126 162	189 274
2443	Blei, Zink und Zinn und Halbzeug daraus	t	3	.	.
2444	Kupfer und Halbzeug daraus	t	4	1 429	3 276
2445	Sonstige NE-Metalle und Halbzeug daraus	t	6	10 231	71 617
245	Gießereierzeugnisse	t	38	238 331	581 622
2451	Eisengießereierzeugnisse	t	19	215 748	427 740
245112	Teile aus Gusseisen mit Kugelgraphit	t	14	90 338	183 868
245113	Teile aus nicht verformbarem Gusseisen (Eisenguss)	t	15	118 714	227 299
2452	Stahlgießereierzeugnisse	t	8	.	.
245210	Teile aus Stahlguss	t	8	.	.
2453	Leichtmetallgießereierzeugnisse	t	15	10 373	83 020
245310	Teile aus Leichtmetallguss	t	15	10 373	83 020
2454	Buntmetall-/Schwermetallgießereierzeugnisse	t	3	.	.
245410	Teile aus Buntmetall-/Schwermetallguss	t	3	.	.
<b>25</b>	<b>Metallerzeugnisse</b>		<b>751</b>	<b>x</b>	<b>5 302 895</b>
251	Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnisse		215	x	1 613 379
2511	Metallkonstruktionen und -konstruktionsteile	t	189	417 570	1 390 633
251110	Vorgefertigte Gebäude aus Eisen, Stahl oder Aluminium	m <sup>2</sup>	6	.	.
251121	Brücken und Brückenelemente, aus Eisen oder Stahl	t	7	24 035	85 029
251122	Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl	t	5	.	.
251123	Andere Konstruktionen und Konstruktionsteile, vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile u.dgl., aus Eisen, Stahl oder Aluminium	t	182	324 057	1 082 941
2512	Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium	St	44	852 728	222 745
251210	Tore, Türen, Fenster, deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, aus Eisen, Stahl oder Aluminium	St	44	852 728	222 745
252	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen		29	x	.
2529	Sonstige Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	t	27	29 845	119 168
252911	Tanks, Sammelbehälter, Fässer, Bottiche u.ä. Behälter (ohne solche für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen, Stahl oder Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l (ohne mechanische und wärmetechnische Einrichtungen)	t	25	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
253	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	EUR	4	x	.
2530	Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür	EUR	4	x	.
253013	Teile für Dampfkessel, Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser, Hilfsapparate für Kessel und Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	EUR	4	x	.
255	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	t	82	408 579	875 330
2550	Schmiede-, Blechformteile, gewalzte Ringe und pulvermetallurgische Erzeugnisse	t	82	408 579	875 330
255011	Freiformschmiedestücke, Kaltfließpressteile, aus Stahl und NE- Metall	t	5	79 483	190 121
255012	Gesenkschmiedeteile, aus Stahl und NE-Metall	t	3	.	.
255013	Blechformteile, aus Stahl und NE-Metall	t	73	323 784	646 415
256	Oberflächenveredlung, Wärmebehandlung und Mechanik, a.n.g.		332	x	1 182 375
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	EUR	109	x	411 122
256111	Metallische Überzüge	EUR	37	x	164 754
256112	Nichtmetallische Überzüge	EUR	23	x	34 791
256121	Wärmebehandlung von Metallen (ohne metallische Überzüge)	EUR	17	x	60 446
256122	Andere Veredlung von Metalloberflächen	EUR	54	x	151 131
2562	Mechanikleistungen, a.n.g.		234	x	771 254
256210	Drehteile aus Metall	kg	72	26 378 300	271 985
256220	Andere Mechanikleistungen, a.n.g.	EUR	177	x	499 269
257	Schneidwaren; Werkzeuge; Schlösser und Beschläge, aus unedlen Metallen		109	x	704 062
2572	Schlösser und Beschläge, aus unedlen Metallen		12	x	.
257212	Andere Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen	St	3	.	.
257213	Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel, gesondert gestellt sowie Teile für Schlösser und Sicherheitsriegel, aus unedlen Metallen		4	x	.
257214	Beschläge u.ä. Erzeugnisse für Kraftfahrzeuge, Türen, Fenster, Möbel, Koffer u.a. derartige Waren, aus unedlen Metallen; automatische Türschließer, aus unedlen Metallen	kg	7	17 341 286	222 850
2573	Werkzeuge		97	x	432 102
257340	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen, auch kraftbetrieben, oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen	kg	10	.	.
257350	Formen; Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle	St	52	44 492	123 204
257360	Andere Werkzeuge	kg	38	11 239 947	187 396
259	Sonstige Metallwaren		103	x	773 790
2591	Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	St	5	176 158	22 876
259111	Behälter aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von 50 bis 300 l, für Stoffe aller Art (ohne solche für verdichtete oder verflüssigte Gase), ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen	St	4	.	.
2592	Verpackungen und Verschlüsse, aus Eisen, Stahl und NE-Metall	kg	5	22 540 371	65 751
2593	Drahtwaren, Ketten und Federn		28	x	262 830
259311	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen u.ä. Waren, aus Eisen oder Stahl (ohne isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht)	kg	4	6 957 339	15 127
259313	Gewebe, Gitter, Geflechte, aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen, Stahl oder Kupfer		10	x	149 158
259316	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl; Federn aus Kupfer und aus Kupferlegierungen	kg	12	18 669 954	81 252
2594	Schrauben und Nieten	kg	4	14 144 126	70 779
259411	Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Schwellenschraub., a.n.g.	kg	3	.	.
2599	Andere Metallwaren, a.n.g.		63	x	351 554
259911	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile dafür aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Aluminium	kg	6	4 644 047	46 255
259912	Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Teile dafür, aus Eisen oder Stahl, Kupfer oder Aluminium	kg	10	2 855 655	38 294
259929	Andere Waren aus unedlen Metallen, a.n.g.		43	x	246 380

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
<b>26</b>	<b>Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse</b>		<b>166</b>	<b>x</b>	<b>3 546 152</b>
261	Elektronische Bauelemente und Leiterplatten		40	x	2 277 688
2611	Elektronische Bauelemente		29	x	2 215 043
261122	Halbleiterbauelemente; Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle, Teile dafür	St	6	152 362 528	220 949
261130	Elektronische integrierte Schaltungen	St	7	.	.
261140	Teile für elektronische Bauelemente, a.n.g.	EUR	5	x	.
261150	Unbestückte Leiterplatten	1000 St	4	.	.
261191	Mit der Herstellung elektronischer integrierter Schaltungen verbundene Dienstleistungen	EUR	7	x	.
2612	Bestückte Leiterplatten		12	x	62 645
261210	Bestückte gedruckte Schaltungen	1000 St	4	.	.
261230	Intelligente Karten (smart cards)	St	3	67 208 456	28 527
261291	Mit der Herstellung und Mikro-Bestückung gedruckter Schaltungen verbundene Dienstleistungen	EUR	4	x	27 440
262	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte		12	x	115 728
2620	Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte		12	x	115 728
262013	Andere digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthalten (Desk Top PCs)	St	3	25 616	49 999
262015	Andere digitale Verarbeitungseinheiten, auch wenn sie eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse umfassen: Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten	St	3	.	.
262040	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	EUR	3	x	.
263	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		21	x	178 635
2630	Geräte und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik		21	x	178 635
263011	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	St	3	.	.
263023	Andere Fernsprechapparate sowie Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern o.a. Daten, einschl. Geräte für die Kommunikation in leitungsgebundenen und leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetz (WAN))	St	7	339 687	43 303
263030	Teile für Geräte der Fernsprech- und Telegrafentechnik	EUR	6	x	.
263040	Antennen und Antennenreflektoren aller Arten sowie Teile dafür; Teile für Hör- und Fernsehfunk-Übertragungsgeräte und Fernsehkameras		7	x	31 138
264	Geräte der Unterhaltungselektronik		8	x	24 604
2640	Geräte der Unterhaltungselektronik		8	x	24 604
264051	Teile für Geräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, Mikrofone, Lautsprecher, Hörer, Tonfrequenzverstärker und Tonverstärkereinrichtungen	EUR	4	x	.
265	Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente und Vorrichtungen, Uhren		95	x	792 346
2651	Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumente u. Vorrichtungen		82	x	644 304
265143	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung (ohne Registriervorrichtung)	St	4	.	.
265145	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von elektrischen Größen, a.n.g.	St	7	7 182	22 161
265151	Dichtemesser u.ä. schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer (auch mit Registriervorrichtung, auch kombiniert)	St	5	294 889	11 250
265152	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck o.a. veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen	St	13	13 940 118	134 255
265153	Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen, a.n.g.	St	21	868 712	138 718
265162	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der mechanischen Eigenschaften von Materialien	St	4	.	.
265166	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, a.n.g.		20	x	94 859

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
265170	Thermostate, Druckregler, u.a. Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	St	4	.	.
265182	Teile und Zubehör für Mess-, Kontrollinstrumente und Vorrichtungen	EUR	19	x	52 824
265185	Teile und Zubehör für pneumatische und hydraulische Regler, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen a.n.g., Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	EUR	10	x	.
2652	Uhren		13	x	148 042
265211	Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen, auch m. Stoppeinrichtung	St	9	.	.
265212	Andere Armbanduhren, Taschen- u.ä. Uhren, auch mit Stoppeinrichtung (ohne Uhren mit Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen)	St	8	36 468	53 610
265223	Andere Uhrenteile	EUR	6	x	.
266	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte		6	x	14 317
2660	Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräte und elektromedizinische Geräte		6	x	14 317
266011	Röntgenapparate und -geräte, Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden (einschl. Schirmbildfotografie- oder Strahlentherapiegeräten), Teile dafür		3	x	.
267	Optische und fotografische Instrumente und Geräte		15	x	140 441
2670	Optische und fotografische Instrumente und Geräte		15	x	140 441
267024	Optische Mess- und Prüfgeräte sowie Instrumente	St	8	49 212	107 271
268	Magnetische und optische Datenträger	St	1	.	.
269999	Veredlung v. Erzeugnissen dieser Güterabteilung (ohne Planung und Installation von Dauerbetrieb-Steuerungseinrichtungen)	EUR	3	x	.
<b>27</b>	<b>Elektrische Ausrüstungen</b>		<b>192</b>	<b>x</b>	<b>3 832 620</b>
271	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen		91	x	1 417 958
2711	Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren und Teile dafür		26	x	484 326
271124	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	St	6	267 638	47 608
271125	Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW	St	4	.	.
271141	Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation	St	3	.	.
271142	Andere Transformatoren mit einer Leistung von 16 kVA oder weniger	St	5	.	.
271150	Vorschaltgeräte für Entladungslampen; Stromrichter; andere Drosselspulen u.a. Selbstinduktionsspulen	St	3	.	.
271161	Teile für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	EUR	8	x	22 593
271162	Teile für Transformatoren, Drossel- u.a. Selbstinduktionsspulen	EUR	3	x	.
2712	Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen, Teile dafür		70	x	933 632
271210	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von mehr als 1000 V	St	3	.	.
271231	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von 1000 V oder weniger	St	45	136 032	492 201
271232	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, für eine Spannung von mehr als 1 000 V	St	3	.	.
271240	Teile für Elektrizitätsverteilungs- oder -schalteinrichtungen		28	x	401 229
272	Akkumulatoren und Batterien		9	x	.
2720	Akkumulatoren und Batterien		9	x	.
272023	Nickel-Cadmium-; Nickel-Metallhydrid-, Lithium-Ionen-, Lithium-Polymer-, Nickel-Eisen- u.a. elektrische Akkumulatoren	St	5	239 410	111 145
273	Kabel und elektrisches Installationsmaterial		34	x	236 651
2731	Glasfaserkabel	kg	3	.	.
2732	Sonstige elektronische und elektrische Kabel	t	17	25 736	151 361
273212	Koaxialkabel u.a. koaxiale elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken versehen oder dafür vorbereitet, Daten- und Steuerkabel	t	3	.	.
273213	Andere elektrische Leiter, (ohne Kabelsätze für Beförderungsmittel), für eine Spannung von 1 000 V o. weniger	t	13	18 577	115 760

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
2733	Elektrisches Installationsmaterial		15	x	.
273311	Andere Schalter (Ein-, Aus- oder Umschalter für Gebäudeinstallation), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	St	5	704 795	5 689
273313	Steckvorrichtungen u.a. Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, a.n.g., für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	1000 St	9	47 096	41 677
274	Elektrische Lampen und Leuchten		15	x	.
2740	Elektrische Lampen und Leuchten		15	x	.
274024	Werbeleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder u.dgl.	St	4	6 306	8 066
274025	Lüster u.a. elektrische Decken- und Wandleuchten	St	7	491 283	22 470
274030	Andere elektrische Beleuchtungskörper, a.n.g.		5	x	.
274042	Teile für Beleuchtungsgeräte	EUR	4	x	.
275	Haushaltsgeräte		19	x	135 564
2751	Elektrische Haushaltsgeräte, Teile dafür (einschl. Tauchsiedern und elektrischen Geräten zum Raum- oder Bodenheizen o.ä., für gewerbliche Zwecke)		9	x	27 735
275126	Elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenheizen oder zu ähnlichen Zwecken, auch für gewerbliche Zwecke	St	4	1 814 777	12 585
2752	Nicht elektrische Haushaltsgeräte, Teile dafür		11	x	107 829
275212	Nicht elektrische Raumheizöfen, Küchenherde u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl	St	4	54 281	10 459
275214	Nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher (z.B. Gasdurchlauferhitzer, Solarkollektoren u.ä.)	St	3	.	.
275220	Teile für Öfen, Kochgeräte, Warmhalteplatten u.ä. nicht elektrische Haushaltsgeräte, aus Eisen oder Stahl	EUR	3	x	.
279	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g.		57	x	225 297
2790	Sonstige elektrische Ausrüstungen und Geräte a.n.g.		55	x	.
279011	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion	St	9	68 214	25 025
279031	Elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	St	3	.	.
279032	Teile für elektrische Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte; Teile für elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets	EUR	3	x	.
279033	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen; elektrische Teile für Maschinen, Apparate oder Geräte, a.n.g.	EUR	10	x	60 556
279041	Wechselrichter, Gleichrichter, Stromrichter		10	x	24 595
279044	Geräte Kabel, Verlängerungskabel u.a. elektrische Kabelsätze mit isolierten Drähten und Anschlüssen	t	16	5 059	54 242
279052	Andere Festkondensatoren	1000 St	3	.	.
<b>28</b>	<b>Maschinen</b>		<b>444</b>	<b>x</b>	<b>6 964 593</b>
<b>281</b>	<b>Nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen</b>		<b>88</b>	<b>x</b>	<b>2 491 779</b>
2811	Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)		15	x	667 763
281141	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung (ohne solche für Motoren für Luftfahrzeuge)		8	x	317 481
281142	Teile für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)		8	x	133 016
2812	Hydraulische und pneumatische Komponenten und Systeme		15	x	135 126
281211	Linear arbeitende hydraulische und pneumatische Motoren (Arbeitszylinder)	St	5	.	.
281213	Hydropumpen	St	3	.	.
281214	Hydraulische und pneumatische Ventile	kg	3	.	.
281215	Hydroaggregate	St	3	.	.
281220	Teile für Hydromotoren, Druckluftmotoren, Strahltriebwerke, Wasser- und Dampfkraftmaschinen, andere Motoren, a.n.g. (ohne solche für Verbrennungsmotoren)	EUR	4	x	.
2813	Sonstige Pumpen und Kompressoren		19	x	645 547
281325	Turbokompressoren	St	3	93 245	73 138
281331	Teile für Flüssigkeitspumpen u. für Hebewerke für Flüssigkeiten	EUR	3	x	2 920
281332	Teile für Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- o.a. Gaskompressoren, Ventilatoren usw.	EUR	8	x	43 155
2814	Armaturen		11	x	86 836
281413	Regelventile, Schieber u.a. Armaturen	kg	6	1 952 384	24 303

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
281420	Teile für Armaturen u.ä. Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfessel, Sammelbehälter u.ä. Behälter	EUR	5	x	.
2815	Lager, Getriebe, Zahnräder und Antriebs Elemente		35	x	956 506
281510	Wälzlager (z.B. Kugellager, Rollenlager, Nadellager)	kg	3	.	.
281522	Kurbeln und Wellen	kg	3	3 059 012	57 538
281524	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln	kg	15	32 918 896	367 488
281539	Teile für Wellen, Kurbeln, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Getriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben, Wellenkupplungen	EUR	23	x	355 925
282	Sonstige Maschinen für unspezifische Verwendung		177	x	2 024 026
2821	Öfen und Brenner, Teile dafür		21	x	68 130
282111	Brenner für Feuerungen; automatische Feuerungen (einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher u.ä. Vorrichtungen)	St	6	1 665	13 798
282112	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (ohne Backöfen), Verbrennungsöfen		4	x	.
282113	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen (einschl. Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung); Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	St	6	.	.
282114	Teile für Brenner, Industrie- und Laboratoriumsöfen, Verbrennungsöfen, Induktionsöfen u.ä.	EUR	11	x	6 210
2822	Hebezeuge und Fördermittel		50	x	377 846
282211	Flaschenzüge	St	3	.	.
282213	Ortsfeste Hebebühnen für Kraftfahrzeugwerkstätten u.a. Hubwinden	St	4	.	.
282214	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkr., Verladebrücken u.a. Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren	St	5	718	31 329
282216	Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige	St	3	356	21 017
282217	Stetigförderer (ohne solche für Untertagebergbau)	St	25	5 645	137 198
282218	Seilschwebbahnen usw.; andere Maschinen usw. zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	St	7	127	10 403
282219	Teile für Hebezeuge und Fördermittel	EUR	15	x	27 170
2824	Handgeführte, kraftbetriebene Werkzeuge; Teile dafür		6	x	.
282411	Handgeführte Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor	St	5	.	.
282421	Teile für Kettensägen u.a. handgeführte Werkzeuge mit eingebautem Motor (ohne Teile von pneumatischen Werkzeugen)	EUR	4	x	27 187
2825	Kälte- und lufttechnische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke		49	x	997 003
282511	Wärmeaustauscher; Apparate und Vorrichtungen für die Verflüssigung von Luft o.a. Gasen	St	12	392 933	180 682
282512	Klimageräte	St	10	762 032	213 158
282513	Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel u.a. Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen	St	8	3 946	36 977
282514	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen, a.n.g.	St	10	.	.
282520	Ventilatoren (ohne Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit einer Leistung von 125 W oder weniger)	St	4	.	.
282530	Teile für Klimageräte, Kühl- und Gefrierschränke, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher u.ä.	EUR	18	x	83 722
2829	Sonstige nicht wirtschaftszweigspezifische Maschinen, a.n.g.		65	x	376 272
282912	Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten (ohne Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren)	St	15	18 220 239	144 105
282921	Maschinen und Apparate zum Reinigen, Trocknen, Füllen, Verschließen u.ä. von Flaschen o.ä. Behältnissen	St	8	165	67 488
282960	Maschinen und Apparate für die Behandlung von Stoffen durch Temperaturänderung, a.n.g.	St	12	417	41 596
282982	Teile für Zentrifugen und Apparate zum Filtrieren und Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	EUR	8	x	6 620
282984	Anderer Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für unspezifische Verwendung, a.n.g.	EUR	16	x	21 609
282985	Teile für Geschirrspülmaschinen und Verpackungsmaschinen	EUR	7	x	18 594
283	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft		14	x	134 119
2830	Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft		14	x	134 119
283032	Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen u. Hackmaschinen	St	5	.	.
283086	Anderer Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau	St	3	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
283091	Teile für Ernte- und Dreschmaschinen, a.n.g.	EUR	4	x	5 213
283092	Teile für Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen	EUR	4	x	17 531
283093	Teile für sonstige landwirtschaftliche Maschinen	EUR	3	x	.
284	Werkzeugmaschinen		72	x	559 854
2841	Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung, Teile dafür		60	x	475 495
284111	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- o.a. Photonenstrahl, Ultraschall, Wasserstrahl, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl	St	6	189	75 994
284112	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen	St	8	202	135 491
284121	Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung	St	5	56	18 546
284122	Ausbohr- und Fräsmaschinen, zur spanabhebenden Metallbearbeitung; Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen a.n.g.	St	4	11	3 240
284123	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen oder zur sonstigen Endbearbeitung von Metall	St	4	.	.
284124	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Sägen, Trennen oder sonstigen Zerspanen von Metall	St	6	122	24 666
284134	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets	St	4	.	.
284140	Teile und Zubehör für Maschinen zum Bearbeiten von Metallen (ohne Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Werkstückhalter, Teilköpfe u.a. Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen)	EUR	47	x	170 748
2849	Werkzeugmaschinen a.n.g., Teile dafür; Zubehör für Werkzeugmaschinen		15	x	84 359
284912	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk oder ähnlichen harten Stoffen; Maschinen zum Elektropolieren	St	4	.	.
284921	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	kg	3	.	.
284922	Werkstückhalter	kg	8	825 888	13 832
289	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige		175	x	1 754 815
2891	Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen		3	x	.
289112	Teile für Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen (einschl. Walzen für Metallwalzwerke)		3	x	.
2892	Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen, Teile dafür		17	x	51 030
289240	Maschinen zum Sortieren, Sieben, Mischen und zur ähnlichen Bearbeitung v. Erden, Steinen, Erzen u.a. mineralischen Stoffen	St	4	.	.
289261	Teile für Bohrmaschinen, Tiefbohrgeräte, Krane, Planier- o.a. Erdbewegungsmaschinen	EUR	10	x	29 607
289262	Teile für Maschinen und Apparate für mineralische Stoffe	EUR	4	x	6 733
2893	Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, Teile dafür		16	x	87 485
289315	Nicht elektrische Industriebacköfen; Dampffiltrier- u.a. Maschinen zum Zubereiten von heißen Getränken oder Speisen; Apparate zum Kochen oder Wärmen von Speisen, ohne solche für den Haushalt	St	6	20 579	40 275
289317	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Nahrungsmitteln oder Getränken, a.n.g.; zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen und Fetten	St	4	2 439	15 686
289332	Teile für Maschinen u. Apparate für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, a.n.g. (ohne Teile für thermische Verfahrensanlagen, Maschinen zum Bearbeiten von heißen Getränken oder Speisen, Filter oder Zentrifugen)	EUR	5	x	6 923
2894	Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen		21	x	128 722
289414	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen	St	3	.	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
289421	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz- oder Vliesstoffen; Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen, Färben o.ä. Behandeln von Garnen, Geweben u.a. Spinnstoffwaren	St	3	.	.
289451	Teile und Zubehör für Spinnerei- und Webereimaschinen		15	x	42 534
289452	Teile für andere Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung sowie für die Lederbearbeitung	EUR	4	x	.
2895	Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung		8	x	.
289511	Maschinen und Apparate zum Her- oder Fertigstellen, Be- oder Verarbeiten von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen, Papier und Pappe	St	5	.	.
289512	Teile für Maschinen und Apparate für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	7	x	10 832
2896	Maschinen für die Kunststoff- und Gummierzeugung und -verarbeitung		8	x	45 444
289610	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus, a.n.g.	St	5	.	.
289620	Teile für Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren daraus	EUR	6	x	.
2899	Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.		120	x	1 396 438
289939	Montage und Handhabungstechnik, Maschinen für verschiedene chemische Zwecke, Bodenreinigungsmaschinen u.a. Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion a.n.g.	St	54	20 670	761 844
289940	Teile und Zubehör für Buchbinderei-, Setz- und Druckmaschinen	EUR	11	x	.
289951	Teile für Maschinen und Apparate von der ausschließlich oder hauptsächlich zur Herstellung von Halbleiterbaren o.-scheiblich (Wafers), Halbleiterbauelementen, integrierten elektronischen Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art	EUR	5	x	.
289952	Teile für Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	70	x	140 410
289999	Veredlung von Erzeugnissen dieser Güterabteilung	EUR	7	x	1 527
<b>29</b>	<b>Kraftwagen und Kraftwagenteile</b>		<b>152</b>	<b>x</b>	<b>17 104 406</b>
291	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	St	9	.	.
2910	Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	St	9	.	.
291022	Personenkraftwagen und Wohnmobile, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³	St	3	.	.
291023	Personenkraftwagen und Wohnmobile, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)	St	3	.	.
291024	Personenkraftwagen mit Elektro- sowie mit anderem Motor	St	4	117 658	3 532 288
292	Karosserien, Aufbauten und Anhänger		43	x	497 233
2920	Karosserien, Aufbauten und Anhänger		43	x	497 233
292010	Karosserien (einschl. Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge und Wohnmobile	St	26	18 047	313 616
292021	Warenbehälter (Container) (einschl. solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)	St	3	.	.
292023	Andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern v. Gütern (z.B. Anhänger mit Tankaufbau, Verkaufsanhänger), a.n.g.	St	11	42 015	57 155
292030	Teile für Anhänger (einschl. Sattelanhänger)		10	x	80 738
292040	Umbau-, Zusammenbau-, Karosserie-, Montage- und Ausrüstungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Teilen für Anhänger	EUR	6	x	42 662
293	Teile und Zubehör für Kraftwagen		109	x	4 292 565
2931	Elektrische und elektronische Ausrüstungsgegenstände für Motoren und Fahrzeuge, a.n.g.		11	x	128 703
293110	Zündkabelsätze u.a. Kabelsätze für Beförderungsmittel	kg	5	.	.
293130	Teile für sonstige elektrische Ausrüstungen für Kraftfahrzeuge und Krafträder	EUR	5	x	.
2932	Andere Teile u.a. Zubehör für Kraftwagen		99	x	4 163 862
293220	Sicherheitsgurte, Airbags; andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör, für Kraftwagen		34	x	865 949
293230	Andere Teile und Zubehör, a.n.g., für Kraftfahrzeuge		50	x	2 747 603



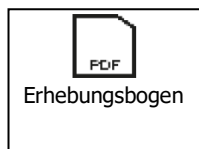
Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
293292	Montage von Baugruppen für Kraftwagen innerhalb des Produktionsprozesses (aus nicht selbthergestellten Teilen der Gütergruppe 293) sowie Montage von Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge, a.n.g.	EUR	12	x	466 622
<b>30</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>		<b>33</b>	<b>x</b>	<b>1 456 898</b>
301	Schiffe, Boote und Yachten	EUR	3	x	.
302	Schienenfahrzeuge		15	x	728 483
3020	Schienenfahrzeuge		15	x	728 483
302040	Teile für Schienenfahrzeuge; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege, Straßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen	EUR	10	x	56 119
302091	Umbau, Innenausbau und Ausrüstung (Komplettierung) von Schienenfahrzeugen	EUR	3	x	.
303	Luft- und Raumfahrzeuge		8	x	338 917
3030	Luft- und Raumfahrzeuge		8	x	338 917
303050	Teile für Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge für zivile Zwecke		7	x	236 930
309	Fahrzeuge, a.n.g.		8	x	.
3091	Krafträder		3	x	.
3092	Fahrräder und Behindertenfahrzeuge		3	x	.
309230	Teile und Zubehör für Zweiräder u.a. Fahrräder, ohne Motor, sowie für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte		3	x	6 206
3099	Fahrzeuge, a.n.g.	St	3	.	.
309910	Fahrzeuge, a.n.g. (z.B. Schubkarren u.a. Handtransportfahrzeuge, Gespannfahrzeuge für Tiere)	St	3	.	.
<b>31</b>	<b>Möbel</b>		<b>89</b>	<b>x</b>	<b>588 629</b>
310	Möbel		89	x	588 629
3100	Sitzmöbel und Teile dafür; Teile für Möbel		49	x	108 981
310011	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Metall	St	8	220 782	11 459
310012	Sitzmöbel, vorwiegend mit Gestell aus Holz, Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus o.ä. Stoffen	St	15	127 262	43 662
310014	Teile für Sitzmöbel	EUR	13	x	26 296
310020	Teile für Möbel (ohne solche für Sitzmöbel)	EUR	21	x	27 513
3101	Büromöbel, Ladenmöbel aus Holz		30	x	138 851
310111	Büromöbel aus Metall	St	3	.	.
310112	Holzmöbel für Büros	St	18	1 165 400	87 415
310113	Ladenmöbel aus Holz	EUR	16	x	.
3102	Küchenmöbel aus Holz	St	16	.	.
310210	Küchenmöbel aus Holz	St	16	.	.
3103	Matratzen	St	4	.	.
310311	Sprungrahmen	St	3	.	.
3109	Sonstige Möbel	St	35	3 945 560	239 102
310911	Metallmöbel, a.n.g. (ohne Büromöbel)	St	17	219 482	59 751
310912	Schlaf-, Ess- und Wohnzimmermöbel, aus Holz	St	16	3 334 327	150 788
310913	Holzmöbel, a.n.g.	St	12	193 942	19 651
310914	Kunststoffmöbel; Möbel aus anderen Stoffen (einschl. Stuhlrohr, Korbweide u.ä. Stoffen) (ohne Sitzmöbel)	St	3	197 809	8 913
<b>32</b>	<b>Waren a.n.g.</b>		<b>157</b>	<b>x</b>	<b>583 227</b>
321	Münzen, Schmuck u.ä. Erzeugnisse		2	x	.
322	Musikinstrumente		14	x	73 661
3220	Musikinstrumente		14	x	73 661
322011	Klaviere u.a. Saiteninstrumente mit Klaviatur	St	3	.	.
322013	Orgeln, Harmonien u.ä. Musikinstrumente mit Klaviatur; Akkordeons u.ä.; Mundharmonikas; Blasinstrumente	St	7	82 372	28 438
322020	Teile und Zubehör für Musikinstrumente	EUR	10	x	9 588
323	Sportgeräte	EUR	10	x	.
3230	Sportgeräte	EUR	10	x	.
323015	Spezialsporthandschuhe; Ball- und Freiluftsportgeräte, a.n.g.; Schwimm- und Planschbecken	EUR	8	x	24 510
324	Spielwaren		12	x	24 235
3240	Spielwaren		12	x	24 235
324012	Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend	St	3	.	.
324020	Elektrische Eisenbahnen (einschl. Zubehör); maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, Bausätze und Baukastenspielzeug		3	x	.
324039	Anderes Spielzeug, a.n.g.	EUR	6	x	6 294

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
325	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien			x	336 851
3250	Medizinische und zahnmedizinische Apparate und Materialien			x	336 851
325013	Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen u.dgl.; and. augenärztliche u.a. Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische und chirurgische Zwecke, a.n.g., Teile und Zubehör	St	13	588 934 915	167 950
325022	Künstliche Gelenke; orthopädische Vorrichtungen; künstliche Zähne u.a. Waren der Zahnprothetik; künstliche Körperteile und Organe, a.n.g.		85	x	147 563
329	Sonstige Erzeugnisse		22	x	116 826
3291	Besen und Bürsten	St	6	137 093 860	50 385
329111	Besen und Bürstenwaren, für Straßen- und Haushaltsreinigung, Tierpflege u.a.; Wischer aus Kautschuk o.ä. geschmeidigen Stoffen	St	4	.	.
329112	Bürsten und Pinsel zur Körperpflege (einschl. Zahnbürsten); Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel u.ä. Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	St	4	.	.
3299	Sonstige Erzeugnisse, a.n.g.		16	x	66 441
329951	Fest-, Karnevals- o.a. Unterhaltungsartikel (einschl. Zauber- und Scherzartikeln)	EUR	4	x	.
329953	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen)	St	4	.	.
<b>33</b>	<b>Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)</b>	<b>EUR</b>	<b>471</b>	<b>x</b>	<b>1 577 449</b>
331	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)	EUR	358	x	786 013
3311	Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen	EUR	54	x	68 208
331111	Reparatur und Instandhaltung von Konstruktionen und Konstruktionsteilen, aus Metall	EUR	15	x	17 986
331112	Reparatur und Instandhaltung von Tanks, Sammelbehältern u.ä. Behältern, aus Metall	EUR	4	x	.
331113	Reparatur und Instandhaltung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel) sowie an Rohrleitungsnetzen aus Metall in Industrieanlagen	EUR	6	x	.
331119	Reparatur und Instandhaltung von anderen Metallerzeugnissen	EUR	32	x	28 936
3312	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen	EUR	214	x	443 187
331211	Reparatur und Instandhaltung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	EUR	4	x	12 559
331212	Reparatur und Instandhaltung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen, anderen Pumpen, Kompressoren, Armaturen	EUR	29	x	55 190
331213	Reparatur und Instandhaltung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	EUR	5	x	6 410
331214	Reparatur und Instandhaltung von Öfen und Brennern	EUR	9	x	5 969
331215	Reparatur und Instandhaltung von Hebezeugen und Fördermitteln (ohne solche von Aufzügen, Rolltreppen und Rollsteigen)	EUR	36	x	57 167
331217	Reparatur und Instandhaltung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	EUR	3	x	.
331218	Reparatur und Instandhaltung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen (ohne solche für den Haushalt)	EUR	15	x	24 806
331219	Reparatur und Instandhaltung nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, a.n.g.	EUR	21	x	23 134
331221	Reparatur und Instandhaltung von Schleppern u.a. Zugmaschinen sowie anderen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, Apparaten und Geräten	EUR	5	x	1 894
331222	Reparatur und Instandhaltung von Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen	EUR	19	x	16 969
331223	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Metallerzeugung, Walzwerkseinrichtungen, Gießmaschinen	EUR	6	x	4 046
331224	Reparatur und Instandhaltung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	EUR	14	x	21 898
331225	Reparatur und Instandhaltung an Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und für die Tabakverarbeitung, a.n.g.	EUR	7	x	12 627
331227	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	5	x	.

Melde- Nummer	Güterabteilung Gütergruppe Güterklasse Güterart	Mengen- einheit	Be- triebe	Absatzmenge	Absatzwert
					1 000 €
331229	Reparatur und Instandhaltung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	53	x	189 933
3313	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	EUR	43	x	53 650
331311	Reparatur und Instandhaltung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen	EUR	16	x	5 471
331312	Reparatur und Instandhaltung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen (einschl. Waren d. Zahnprothetik)	EUR	14	x	.
331319	Reparatur und Instandhaltung anderer elektronischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke	EUR	12	x	32 480
3314	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	EUR	40	x	85 610
331411	Reparatur und Instandhaltung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren sowie von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	EUR	23	x	48 249
331419	Reparatur und Instandhaltung elektrischer Ausrüstungsgegenstände für gewerbliche Zwecke	EUR	20	x	37 361
3316	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke	EUR	3	x	.
331610	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie von Motoren und Triebwerken dafür, für zivile Zwecke	EUR	3	x	.
3317	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a.n.g.	EUR	13	x	101 287
331711	Reparatur und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen	EUR	10	x	.
331719	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen, a.n.g.	EUR	3	x	.
3319	Reparatur und Instandhaltung von sonstigen Ausrüstungen	EUR	6	x	.
332	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	EUR	183	x	791 436
3320	Installation von Maschinen und Ausrüstungen	EUR	183	x	791 436
332011	Installation von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel), einschl. Verlegen von Rohrnetzen aus Metall in Industrieanlagen	EUR	17	x	183 930
332012	Installation von anderen Metallerzeugnissen	EUR	19	x	21 109
332012	Installation von anderen Metallerzeugnissen	EUR	19	x	21 109
332029	Installation von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, a.n.g.	EUR	47	x	132 091
332032	Installation von metallbearbeitenden Werkzeugmaschinen	EUR	8	x	13 616
332034	Installation von Bau- und Bergwerksmaschinen	EUR	4	x	11 763
332035	Installation von Maschinen für die Nahrungs-, Futtermittel- und Getränkeherstellung und die Tabakverarbeitung	EUR	5	x	3 603
332036	Installation von Maschinen für Textil- und Bekleidungsherstellung, die Ledererzeugung und -verarbeitung sowie die Herstellung von Schuhen	EUR	3	x	.
332037	Installation von gewerblichen Maschinen und gewerblicher Ausrüstung für die Papiererzeugung und -verarbeitung	EUR	4	x	.
332039	Installation von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, a.n.g.	EUR	19	x	87 284
332041	Installation von medizinischen Apparaten und Geräten sowie von optischen und feinmechanischen Instrumenten	EUR	3	x	.
332042	Installation von elektronischen Ausrüstungsgegenständen für gewerbliche Zwecke	EUR	19	x	51 121
332050	Installation von elektrischen Maschinen und Geräten	EUR	27	x	146 386
332060	Planung und Installation von industriellen Prozesssteuerungsanlagen	EUR	20	x	120 301
332070	Installation von sonstigen Erzeugnissen, a.n.g.	EUR	3	x	.

[Inhalt](#)**Anlage 1**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



**Vierteljährliche Produktionserhebung VP**

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Rücksendung bitte bis  
12 Tage nach Ablauf des  
Berichtsquartals

Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen  
311 - Verarbeitendes Gewerbe  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefax:

E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Telefon oder E-Mail:

Identnummer (Betrieb)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen  
zu 1 bis 8 in der separaten Unterlage.

Berichtsquartal/-jahr

Statistiknummer

101000000010010100600087

Güterarten nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Ausgabe 2019 ( <a href="https://www.klassifikationsserver.de/">https://www.klassifikationsserver.de/</a> )			Produktion (ohne Handelsware und umgepackte Ware) 1		
Bezeichnung 2 Im letzten Jahr gemeldete Güter- arten sind vorgedruckt. Zusätzlich hergestellte Güter- arten bitte nachtragen.	Melde- nummer 3 (bei Lohnarbeit mit Zusatz- schlüssel „2“)	Maß- einheit 4	Zum Absatz bestimmt 5		Zur Weiter- verarbeitung 8 bestimmte Menge 6
			Menge 6	Verkaufswert in vollen Euro 7 (ohne Umsatz- und Verbrauchssteuer, Frachtkosten, Rabatte)	

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere  
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen  
311 - VG  
Macherstr. 63  
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: Juli 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.



Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

VP

Stand: September 2019

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis 6) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis 7) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großserzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis 3).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

##### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

##### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**  
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**  
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

101010000010010100000006

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereit die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## 2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## 3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## 4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vordruckt.

## 5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## 6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## 7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## 8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbstergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbstergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

## Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

36

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Muster

101010000010020200600012

# Produktionserhebungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 30/07/2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 611/75-2405



# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Ein Unternehmen im Sinne dieses Qualitätsberichts ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Monat bzw. Quartal, 5 bzw. 12 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, monatlich und vierteljährlich.
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Erfasst werden die Güterproduktion nach Menge und Wert sowie Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten nach ihrem Wert. Die Angaben werden nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind Basis für die Berechnung des Produktionsindex. Die Ergebnisse dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte.

## 3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.
- *Durchführung der Datengewinnung*: Die Auskunftserteilung erfolgt online per IDEV. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auskunft auch auf Papier erfolgen.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Verspätet eingehende Meldungen oder Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und in der nächsten Quartals- bzw. Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität*: Veröffentlichung des monatlichen Produktionsindex bzw. von monatlichen Produktionsdaten etwa 38 Tage bzw. 39 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, Veröffentlichung von Quartalsergebnissen dreieinhalb Monate nach Abschluss des Berichtsquartals, Veröffentlichung von Jahresergebnissen vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres. Übermittlung der Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM an Eurostat sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und/oder der Klassifikation ([Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken](#)).

## 7 Kohärenz

Seite 8

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben.

- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Produktionserhebungen sind intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken*: Die Ergebnisse der Produktionserhebungen bilden die Grundlage für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM und die Berechnung des Produktionsindex und finden Eingang in die Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 8**

- *Verbreitungswege*: Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Datenbank GENESIS unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> bereitgestellt.

Die monatlichen Produktionsdaten stehen als Excel- und PDF-Datei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/\\_inhalt.html#sprg236230](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/_inhalt.html#sprg236230) zur Verfügung.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 9**

- Das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken 2019 ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html> zu finden.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Produktionserhebungen wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen NACE (in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) abgegrenzt. Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Dabei enthält die Monatliche Produktionserhebung ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr Beschäftigten. In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle übrigen Betriebe der obigen Grundgesamtheit erfasst, wobei für sieben ausgewählte Wirtschaftszweige geringere Abschneidegrenzen (10 oder mehr Beschäftigte) gelten. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Er ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben zu Menge und Wert der Produktion beziehen sich auf den Monat und/bzw. das Quartal.

## 1.5 Periodizität

Die Produktionsdaten werden monatlich und vierteljährlich erhoben.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 374 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) 2019/1933 der Kommission vom 6. November 2019 zur Erstellung der "PRODCOM-Liste" der Industrieprodukte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991, in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs



übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p %-Regel (Dominanzregel) festgelegt werden. Die p %-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Felder in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Produktionserhebungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Landesämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Produktionserhebungen sind in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Produktionserhebungen sind eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Durch die Einbindung der Produktionserhebungen in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist. Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer dreieinhalb Monate nach Ende des Berichtsquartals und fünf Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. In der Vergangenheit wurden diese Termine fast immer eingehalten.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

In den Produktionserhebungen werden die inländische Produktion sowie inländische Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten erfasst. Bei der Produktion wird unterschieden zwischen der zum Absatz bestimmten Produktion und der Gesamtproduktion. Sie umfassen auch die Lohnarbeit. Die Gesamtproduktion schließt neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion ein.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Als Grundlage der Erhebung und der Gliederung der Daten dient das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019). Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechssteller) und -arten (Neunsteller). Die Daten werden für die Güterarten erhoben und aufbereitet.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

- **Betrieb:** Ein Betrieb ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.
- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.
- **Produktion:** Produktion bezeichnet, die im Inland im Berichtszeitraum fertig gestellten zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnisse.
- **zum Absatz bestimmte Produktion:** Hierunter fällt der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) in (physischer) Menge und Wert.

- zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion: Hierunter sind die Mengen von selbthergestellten Erzeugnissen zu verstehen, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag eines anderen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.
- Produktionswert: Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion wird unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk berechnet (Verkaufswert). Der Verkaufswert enthält auch die Kosten der Verpackung, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wird. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchssteuer und gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und Rabatte.
- Lohnarbeit: Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Lohnarbeit wird vom Auftragnehmer erfasst. Als Wert gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung an. Die Lohnarbeit ist wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten.
- Veredlung: Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht kein neues Erzeugnis.
- Reparaturen und Instandhaltungen: Diese werden nur wertmäßig unter den hierfür vorgesehenen Güternummern erfasst.
- Installationen und Montagen: Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigenen Meldenummern gibt.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke der Unternehmen.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Schließlich fließen sie in Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Primärerhebungen. Für die Erhebungen besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Unternehmen und der Betriebe.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Daten werden online mit der Interneterhebung IDEV von den Betrieben erhoben. In begründeten Ausnahmefällen können die Betriebe die Auskunft auch auf Papier erteilen. Die erhobenen Daten werden von den Statistischen Landesämtern zur Erstellung der Bundesergebnisse an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der aktuelle Fragebogen für die Monatliche und Vierteljährliche Produktionserhebung einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts-, Vorperioden- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Produktionserhebung um eine Totalerhebung des oben genannten Berichtskreises handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung

durch. Die Statistischen Landesämter übersenden für die Monatliche Produktionserhebung ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen und betrieblichen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den monatlichen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Zum einen erscheint das Ergebnis gegliedert nach bestimmten Produktaggregaten in einer monatlichen Veröffentlichung und zum anderen fließt es als Hauptbestandteil in den als Produktionsindex des Produzierenden Gewerbes ein (siehe Qualitätsbericht zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe). Zur Ermittlung von geheimzuhaltenden Ergebnissen werden zur Erstellung der vierteljährlichen Produktionsstatistik von den Statistischen Landesämtern ebenso betriebliche Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Daten das Bundesergebnis.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Die Angaben der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung werden sowohl unbereinigt (Excel- und PDF-Datei) als auch bereinigt in Form des Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsberichte zum Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe).

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 60 Minuten je monatlicher Meldung ermittelt. Damit ergaben sich 2017 Bürokratiekosten von 8,9 Millionen Euro pro Jahr.

[https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche\\_Formular.html?templateQueryString=skm&cl2Taxonomies\\_Themen\\_0=buerokratiekosten](https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?templateQueryString=skm&cl2Taxonomies_Themen_0=buerokratiekosten)

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind, nicht zuletzt wegen ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle, als zuverlässig und präzise einzustufen.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten. Beispielsweise können Betriebe, obwohl sie überwiegend im Verarbeitenden Gewerbe bzw. im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind, nicht diesem Bereich zugeordnet sein (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Betriebe werden einmal jährlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nichtstichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (sog. "echte Ausfälle"). Hierzu gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Für die geringe Anzahl von Antwortausfällen werden Schätzungen vorgenommen.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen werden im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben u. a. mit den übrigen Angaben des Betriebes und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen. So können unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Produktionserhebungen mit denen anderer Erhebungen wie z. B. dem Monatsbericht für Betriebe unterstützt.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden vierteljährlich veröffentlicht. Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und im folgenden Quartal beziehungsweise in der Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Korrekturen werden laufend eingearbeitet.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind sehr gering.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Auskunftspflichtigen haben die Pflicht zur Meldung ihrer Produktionsdaten im Online-Meldeverfahren IDEV spätestens 5 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats bzw. 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals. Durch kurze Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt liegen aus den Produktionserhebungen vorläufige

Monatsergebnisse zur Berechnung des Produktionsindex vor, der in der Regel 38 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats mit einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wird. Monatliche Produktionsdaten, die ebenso auf den vorläufigen Monatsergebnissen beruhen, werden grundsätzlich einen Werktag nach Veröffentlichung des Produktionsindex auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt.

Quartalergebnisse werden innerhalb von dreieinhalb Monaten nach Abschluss des Berichtsquartals veröffentlicht. Aus den Quartalergebnissen werden Jahresergebnisse errechnet. Diese werden vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres publiziert. Die Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt.

## **5.2 Pünktlichkeit**

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik wurden Eurostat pünktlich am gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. Juni, übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Monats-, Vierteljahres- und Jahresergebnisse erfolgt ebenfalls stets pünktlich.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national vollständig gegeben. Die Ergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM sind mit denen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union weitestgehend vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Produktionsstatistik unterliegt jedoch wegen der Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik.

Die Güterklassifikation wird in mehrjährigen Abständen (ca. alle 7 bis 10 Jahre) neu strukturiert und an geänderte Gegebenheiten bei der Güterproduktion (z. B. neue Produkte oder Wegfall von Produkten) angepasst. Die daraus folgenden Änderungen der Güterklassifikation, können die Vergleichbarkeit, abhängig vom Ausmaß der Änderungen, mittelfristig einschränken.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben. Aus den Ergebnissen der nationalen Produktionserhebungen werden die Daten für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM berechnet. Deren Ergebnisse sind Jahresdaten, die nach einer Güterliste, der PRODCOM-Liste, gegliedert sind. Diese ist in einigen Fällen weniger detailliert, ansonsten mit der nationalen Güterklassifikation weitgehend identisch. Zwischen Ergebnissen der Produktionserhebungen und den Umsätzen aus dem Monatsbericht können auf der Ebene der Wirtschaftszweige Niveauvergleiche gezogen werden. Mit den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik sind die Daten der Produktionserhebungen bezüglich der Abgrenzung der Güterarten größtenteils kompatibel. Die Berechnung von Inlandsverfügbarkeiten ist mit Beeinträchtigungen behaftet.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes und im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung bilden die Grundlage zur Berechnung des Produktionsindex. Des Weiteren werden Daten der Produktionserhebungen für Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet. Im Rahmen von Konzentrationsuntersuchungen findet man Daten der Produktionserhebungen auch in den Hauptgutachten der Monopolkommission.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Die Erstveröffentlichung des Produktionsindex wird über eine Pressemitteilung bekannt gegeben ([https://www.destatis.de/DE/Presse/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html)). Zu den monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Produktionsergebnissen gibt es keine regelmäßigen Pressemitteilungen. Vereinzelt werden Produktionsdaten bestimmter Güter, die saisonal bedingt im Fokus sind oder im aktuellen Interesse der Öffentlichkeit stehen, als Pressemitteilung veröffentlicht.

## Veröffentlichungen

- Die vierteljährliche und jährliche Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurde letztmalig für das 4. Berichts-  
quartal 2018 und das Berichtsjahr 2018 veröffentlicht.

Die monatlichen Produktionsdaten werden als Excel- und PDF-Datei unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html) zum Download zur Verfügung gestellt.

## Online-Datenbank

- Die Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Online-Datenbank GENESIS unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> bereitgestellt.

## Zugang zu Mikrodaten

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Einzeldaten der Produktionserhebung sind in dieser Weise über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes erhältlich.

## Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Landesämter publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Die PRODCOM-Ergebnisse für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) über <https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom/data/> verfügbar. Dazu berät der i-Punkt Berlin des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de/Europa/DE/>

Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Produktionsergebnisse ihrer Mitglieder.

## 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Wilhelm Bühner, Ingo Wagner: 150 Jahre Produktionsstatistik im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 2/2010, S. 109 ff.

Matthias Greulich: Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikation fertiggestellt. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 1/2009, S. 36 ff.

## 8.3 Richtlinien der Verbreitung

### Veröffentlichungskalender

Die Ankündigung der Veröffentlichungstermine erfolgt am Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr.

### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des monatlichen Produktionsindex werden im Veröffentlichungskalender angekündigt. Der Veröffentlichungskalender ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html) zugänglich.

### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden gleichzeitig als Pressemitteilung (monatlicher Produktionsindex) und in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> über das Internetangebot des Statistischen Bundesamtes [https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Industrie-Verarbeitendes-Gewerbe/_inhalt.html) bereitgestellt.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-gp-19.html>



Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vordruckt.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z.B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z.B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2019

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

##### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

##### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**  
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**  
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## **2 Bezeichnung**

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## **3 Meldenummer**

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## **4 Maßeinheit**

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

## **5 Zum Absatz bestimmte Produktion**

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## **6 Menge**

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## **7 Verkaufswert**

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## **8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion**

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.





Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

#### **Termine, Schätzungen, Berichtigungen**

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

#### **Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit**

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <http://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

#### **Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs**

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach  
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.



Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 9 Absatz 3 ProdGewStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau  
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: September 2019

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

##### Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

##### Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

#### Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

#### Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**  
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**  
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

## **2 Bezeichnung**

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

## **3 Meldenummer**

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

## **4 Maßeinheit**

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

## **5 Zum Absatz bestimmte Produktion**

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

## **6 Menge**

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

## **7 Verkaufswert**

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

## **8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion**

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

### **Erhebungseinheit, Erhebungsbereich**

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.